



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 47

Ausgegeben in Osterode am Harz am 07.12.2010

39. Jahrgang

---

## INHALT

Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, Sitzung am 10.12.2010, Ergänzung  
der Tagesordnung 583

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Flecken Gittelde**

Hebesatzsatzung, 5. Nachtrag 584

#### **Gemeinde Badenhausen**

Hebesatzsatzung, 2. Nachtrag 585

#### **Gemeinde Eisdorf**

Hebesatzsatzung, 3. Nachtrag 586

#### **Stadt Bad Sachsa**

Ausschuss für Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltangelegenheiten, Sitzung  
am 13.12.2010 587

Ausschuss für Finanzen, Sitzung am 13.12.2010 589

Haushaltssatzung 2010, 1. Nachtrag 591

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Ratssitzung am 15.12.2010 593

#### **Stadt Osterode am Harz**

Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Benennung von Mitgliedern zur Bildung des  
Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahl am 11.09.2011 594

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Freitag, dem 10. Dezember 2010, 9:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

**Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

statt.

Die

Tagesordnung

wird um den Punkt

7. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Ko-Finanzierung von EU-geförderten Investitionsmaßnahmen; Antrag der Stadt Bad Sachsa vom 30. Nov. 2010

ergänzt.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 7 – 11 erhalten die neue Bezeichnung 8 – 12.

Diese Nachladung erfolgt unter Abkürzung der Ladungsfrist gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag pp.

Osterode am Harz, 03. Dez. 2010

Der Landrat  
Bernhard Reuter

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der  
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im  
Landkreis Osterode am Harz**

**V. Nachtragssatzung zur Satzung  
über die Festsetzung der Steuersätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer des Fleckens Gittelde  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4147), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nieders. GVBl. S. 423) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 366), hat der Rat des Fleckens Gittelde am 1. Dezember 2010 folgende V. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung vom 30. November 1996 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 1 erhält folgende Fassung**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet des Fleckens Gittelde wie folgt festgesetzt:

	ab 2011
1. Grundsteuer	
a) für land- und forst- wirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für sonstige bebaute und c) unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag	375 v.H.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

**Flecken Gittelde**

Harald Dietzmann  
Gemeindedirektor

## **II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Badenhausen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4147), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nieders. GVBl. S. 423) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Badenhausen am 25. November 2010 folgende II. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung vom 7. Februar 1997 beschlossen:

### **Artikel 1 § 1 erhält folgende Fassung**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Badenhausen wie folgt festgesetzt:

	ab 2011
1. Grundsteuer	
a) für land- und forst- wirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für sonstige bebaute und c) unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag	375 v.H.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Gemeinde Badenhausen**

Harald Dietzmann  
Gemeindedirektor

### **III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Eisdorf (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4147), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nieders. GVBl. S. 423) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Eisdorf am 23. November 2010 folgende III. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung vom 29. Januar 1997 beschlossen:

#### **Artikel 1 § 1 erhält folgende Fassung**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Eisdorf wie folgt festgesetzt:

	ab 2011
1. Grundsteuer	
a) für land- und forst- wirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für sonstige bebaute und	
c) unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag	375 v.H.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

#### **Gemeinde Eisdorf**

Harald Dietzmann  
Gemeindedirektor

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2006 - 2011  
- Sitzungsdienst -

**STADT BAD SACHSA**  
**- Bauamt -**  
AZ.: 60 00 20

Bad Sachsa, 03. Dezember 2010  
Gru-

## E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen Sitzung des Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltausschusses am **Montag, den 13. Dezember 2010, ab 17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltausschusses vom 30. November 2010
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Friedhofswesen;  
hier: Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa

### Weiter in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss nach dessen Tagesordnung:

6. Vorstellung der Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen:
  - a) Gebührenbedarfsberechnungen 2009
    - Straßenreinigung/Winterdienst
    - Friedhöfe
    - Niederschlagswasser
    - Schmutzwasser
    - Dorfgemeinschaftshäuser Neuhof und Tettenborn
    - Wochenmarkt
  - b) Prognose der Gebührenentwicklung
    - Straßenreinigung/Winterdienst
    - Niederschlagswasser
    - Schmutzwasser
7. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

8. Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung);  
hier: a) Senkung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2011  
b) Einführung einer Grundgebühr Abwasser und Erhöhung der Abwassergebühr zum 01.01.2011

**Anschließend Fortsetzung der Sitzung des Finanzausschusses TOP 9 bis 12.**

13. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die gemeinsame öffentliche Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

(Hofmann)

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2006 – 2011  
- Sitzungsdienst -

**STADT BAD SACHSA**  
**Kämmereiamt**  
Az.: 20 00 01/02

Bad Sachsa, 03.12.2010

## **E I N L A D U N G**

zu einer öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am **Montag,**  
dem **13. Dezember 2010,** ab **17.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2010
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Grundsätze für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2011 und Folgejahre
6. Vorstellung der Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen:
  - a) Gebührenbedarfsberechnungen 2009.
    - Straßenreinigung/Winterdienst
    - Friedhöfe
    - Niederschlagswasser
    - Schmutzwasser
    - Dorfgemeinschaftshäuser Neuhof und Tettenborn
    - Wochenmarkt
  - b) Prognose der Gebührenentwicklung
    - Straßenreinigung/Winterdienst
    - Niederschlagswasser Schmutzwasser
7. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)



**VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN**

Wahlperiode 2006 – 2011

- Sitzungsdienst -

8. Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung);
  - a) Senkung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2011
  - b) Einführung einer Grundgebühr Abwasser zum 01.01.2011
  
9. VIII. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa
  
10. IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Sachsa
  
11. I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)
  
12. Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer
  
13. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

(Hofmann)  
Bürgermeisterin

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung****1. Nachtragshaushaltssatzung Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in der Sitzung am 20.09.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	9.278.100	712.000	146.700	9.843.400
ordentliche Aufwendungen	10.631.600	836.300	284.400	11.183.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.659.300	709.700	146.700	9.222.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.455.500	836.300	284.400	10.007.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	926.000	54.300	126.050	854.250
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.237.600	375.950	447.700	1.165.850
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	311.600	0	0	311.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	565.400	0	0	565.400
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.896.900	764.000	272.750	10.388.150
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.258.500	1.212.250	732.100	11.738.650

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung in Höhe von 311.600 € bleibt unverändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, bleibt unverändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6

Paragraph 6 wird nicht geändert.

Bad Sachsa, den 20.09.2010

Hofmann  
Bürgermeisterin

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 87 Abs. 1 S. 2 NGO i.V.m. § 92 Abs. 2 NGO durch die Aufsichtsbehörde am 25.11.2010 erfolgt.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 5, in der Zeit vom 08.12.2010 bis 16.12.2010 öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 01.12. 2010

Hofmann  
Bürgermeisterin

Stadt Herzberg am Harz

den 02.12.2010

## **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 15.12.2010, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. RAT/26) vom 03.11.2010
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Interkommunale Zusammenarbeit;  
Gemeinsames Kreditmanagement mit dem Landkreis Osterode am Harz, den kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinde Gieboldehausen
7. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 045 "Albert-Schweitzer-Straße"  
Abwägung und Satzungsbeschluss
8. VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herzberg am Harz
9. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2011 und 2012 sowie XIII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung)
10. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Herzberg am Harz für 2009
11. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2009
12. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2009
14. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2009
13. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2009
15. Betriebsabrechnung und Festsetzung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
16. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2011
17. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
18. Neuaufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2011
19. Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
20. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

### **BEKANNTMACHUNG**

über die Aufforderung zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern zur Bildung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahl / Direktwahl am 11. September 2011 nach § 10 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 8 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO)

Nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO ist für das Wahlgebiet der Stadt Osterode am Harz ein Stadtwahlausschuss zu bilden, dessen sechs Beisitzer und sechs stellvertretende Beisitzer vom Stadtwahlleiter zu berufen sind. Den Parteien und Wählergruppen, die die in § 8 NKWO geforderten Voraussetzungen erfüllen, steht das Vorschlagsrecht für die in den Stadtwahlausschuss zu berufenden Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer zu. Danach sind folgende Parteien und Wählergruppen vorschlagsberechtigt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)  
Freie Wählergemeinschaft (FWG )

und zwar in der Reihenfolge

1. SPD
2. CDU
3. FDP
4. GRÜNE
5. FWG
6. SPD

Da die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer frühzeitig zu berufen sind, werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit öffentlich aufgefordert, bis zum

**15. Februar 2011**

Wahlberechtigte als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Stadtwahlausschuss vorzuschlagen. Die Beisitzer des Wahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschriften des § 13 NKWG besonders hingewiesen. Hiernach können

- a) gemäß Abs. 2 Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben
- b) gemäß Abs. 3 Wahlberechtigte die Übernahme eines Wahlehenamtes nur aus den dort näher bezeichneten Gründen ablehnen.

Osterode am Harz, 03.12.2010

Der Stadtwahlleiter

(Gohlke)